

› ENTSORGUNG VON CORONA-ABFÄLLEN

Ein Leitfaden mit Blick auf die unterschiedlichen Herkunftsbereiche

Berlin, 30.03.2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Private Haushalte

Quarantäne-Haushalte

In der aktuellen Pandemie gilt für Corona-Quarantäne-Haushalte, dass Abfälle über die jeweils vorhandene reguläre Restmülltonne zu entsorgen sind. Dies gilt ohnehin für Taschentücher, Schutzkleidung, Abfälle aus Desinfektionsmaßnahmen, aber auch für normalerweise zu trennende Abfälle wie Wertstoffe, Verpackungen und Küchenabfälle. Spitze oder scharfe Gegenstände (z. B. Spritzen) hingegen müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt und vor der Entsorgung fest verschlossen werden. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind.

Die Müllsäcke sind direkt in die Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Im Bereich der Haushalte kann alternativ auf sogenannte Schwerlastsäcke zurückgegriffen werden. Diese weisen bestimmte Reißkräfte in Längsrichtung (z. B. mindestens 25N) oder Dart Drop Werte (z. B. > 230g) auf.

Altglas und Pfandflaschen sowie Elektroaltgeräte, Altbatterien und andere schadstoffhaltige Abfälle dürfen allerdings nicht über die Restmülltonne entsorgt werden. Es wird empfohlen, diese Abfälle bis zur Aufhebung der Quarantäne im Haushalt zu sammeln und dann den bestimmungsgemäßen Entsorgungswegen zuzuführen.

Spezifische Corona-bezogene Abfälle aus privaten Haushalten allgemein

Masken

Medizinische Masken bestehen zwar aus einem Papiervlies, sie dürfen aber generell nicht über die PPK-Tonne entsorgt werden. Gleiches gilt für die FFP2-Masken, die ebenfalls aus einem Filtervlies hergestellt werden. Diese Varianten sowie die Modelle mit der Kennung KN95/N95 sind über den Restmüll zu entsorgen. Die Masken sollten am besten in einem separaten und gut verschließbaren Plastikbeutel erfasst in die Restmülltonne eingeworfen werden, damit die Mitarbeiter von Entsorgungsunternehmen vor möglichen Viren geschützt sind.

Auf keinen Fall sollten Schutzmasken in der Toilette hinuntergespült werden - denn anders als Toilettenpapier löst sich dieses Papier nicht auf. Vielmehr können sich die Masken in der Kanalisation mit anderen Gegenständen verknoten und das Abwassersystem verstopfen.

Einweghandschuhe

Einweghandschuhe sollten ebenfalls in separaten Beuteln verpackt in den Restmüll gegeben werden. Der Kunststoff, aus dem Einweghandschuhe bestehen, ist zu speziell und kann im Rahmen der üblichen Entsorgung von Plastikmüll in der Gelben Tonne und im Gelben Sack nicht verwertet werden. Aber auch in der Wertstofftonne, die es mancherorts gibt, dürfen Schutzhandschuhe nicht landen.

Corona-Selbsttests

Die Corona-Selbsttests sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen. Auch hier müssen die Bestandteile des Selbsttests in separaten Beuteln verpackt in den Restmüll gegeben werden.

Einstufung

Die so in der Restmülltonne erfassten Abfälle sind unter AS 20 03 01 einzustufen.

Schulen und Privatunternehmen (Corona-Test-Abfälle)

In Schulen bzw. privaten Unternehmen werden den Schülerinnen und Schülern bzw. den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Corona-Tests angeboten.

Die dort anfallenden Abfälle aus Corona-Tests sind wie bei privaten Haushalten über den Restmüll zu entsorgen, d.h. sie sollen in einem stabilen, fest verschlossenen Müllbeutel in die Restmülltonne gegeben werden¹.

¹ vgl. hierzu:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/hinweise_zur_entsorgung_von_abfaellen_aus_massnahmen_zur_eindaemmung_von_covid_stand_16.3.21.pdf).

Kliniken (Corona-Stationen bzw. Stationen mit einzelnen Corona-(Verdachts)-Fällen sowie Pflegeheime mit Corona-Patienten

Allgemeines

Gemäß der aktuellen Empfehlung des Robert-Koch-Instituts (RKI) fällt bei der Behandlung von an COVID-19 erkrankten Personen in Kliniken nicht regelmäßig gefährlicher Abfall an, der als AS 18 01 03* deklariert werden müsste. Nicht flüssige Abfälle aus der Behandlung von COVID-19-Patienten stellen unter Einhaltung der üblichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des Tragens geeigneter persönlicher Schutzausrüstung kein besonderes Infektionsrisiko dar und sind in aller Regel der Abfallschlüsselnummer AS 18 01 04 zuzuordnen. Die Abfälle sind dabei stets in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken, am besten im Doppelsacksystem, der Abfallsammlung zuzuführen. Spitze und scharfe Gegenstände sind wie üblich in speziellen bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und zu verpacken. Die Entsorgung der Einwegbehältnisse erfolgt über den AS 18 01 01.

Abfälle aus der Diagnostik von COVID-19 sind, wenn sie nicht nur als einzelne Tests vorliegen, genau wie alle anderen Abfälle aus der mikrobiologischen und virologischen Diagnostik vor Ort mit einem anerkannten Verfahren zu inaktivieren (Hinweis zum Arbeitsschutz: Diagnostische Tätigkeiten mit SARS-CoV-2 unterliegen der Schutzstufe 2. Entsprechend der TRBA 100 („Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“) sind kontaminierte flüssige und feste Abfälle (z.B. Kulturen, Gewebe, Proben mit Körperflüssigkeiten) in geeigneten verschließbaren Behältern sicher zu sammeln und einer für diese Abfälle geeigneten Inaktivierung zuzuführen. So behandelte Abfälle können der ASN 18 01 04 zugeordnet werden. (Empfehlung: Um dem Sicherheitsbedürfnis der Beschäftigten bei der Abfallsammlung entgegen zu kommen, können diese Abfälle mit einer von außen gut sichtbaren Bestätigung versehen werden, dass diese Abfälle inaktiviert wurden, z. B. „Die Abfälle wurden am autoklaviert. Gezeichnet “). Sofern in Ausnahmefällen, z. B. durch große Probemengen, die vorgeschriebene Inaktivierung vor Ort nicht möglich ist, sind die nicht inaktivierten Abfälle aus der Diagnostik der ASN 18 01 03* zuzuordnen. Die mit dieser Abfallschlüsselnummer verbundenen abfall- und transportrechtliche Vorgaben sind zu beachten.

Siedlungsabfälle, die nicht mit Blut, Exkreten und anderem infektiösem Material versehen sind, sind nicht dem ASN 18 01 04 zuzuordnen, sondern sind über die jeweiligen Siedlungsabfallerfassungssysteme zu entsorgen.

Masken, Einwegkleidung, Handschuhe

Masken, Einwegkleidung und Handschuhe aus der Pflege von Corona-Patienten sind als Abfall nach AS 18 01 04 zu erfassen und in z. B. dickwandigen Müllsäcken, bevorzugt mit Doppelsack-Methode, zu sammeln. Diese Abfälle sind grundsätzlich nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 Gewerbeabfallverordnung von gemischten Siedlungsabfällen getrennt zu halten. Die Abfälle müssen ohne weiteres Umfüllen oder Sortierung einer Siedlungsabfallverbrennungsanlage zugeführt werden. Im Einzelfall haben die von den Gesundheitsämtern oder von den für die Hygiene verantwortlichen Personen abweichend getroffenen Maßgaben und Regelungen Vorrang.

Abfälle aus Schnelltests

Im Folgenden wird auf Abfälle eingegangen, die bei regelmäßigen Corona-Schnelltests in größerer Menge anfallen.

Bei der Durchführung von Antigen-Schnelltests wird im Regelfall ein Nasen-Rachen-Abstrich mit einem Teststäbchen entnommen, der in einen flüssigen Extraktionspuffer überführt wird. Einige Tropfen des in den Extraktionspuffer extrahierten Abstrichs werden anschließend in eine Testkassette pipettiert. Das Vorgehen kann im Einzelfall, je nach verwendetem Test-Kit, leicht differieren. Im Rahmen der Corona-Schnelltests können folgende Abfälle anfallen:

- Abstrich-Teststäbchen,
- Extraktionspufferröhrchen,
- Kunststoffpipetten,
- Testkassetten und
- persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbekleidung, Masken).

Soweit spitze und scharfe Gegenstände, sogenannte "sharps" (z. B. Kanülen von Spritzen) anfallen, sind diese in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und fest zu verschließen (Abfallschlüssel **18 01 01**). Alle anderen Abfälle, die im Rahmen der Schnelltests anfallen (z. B. Schutzanzüge, Atemschutzmasken, Handschuhe), sind gemeinsam mit den Testmaterialien unter den Abfallschlüssel **18 01 04** einzustufen und in z. B. dickwandigen Müllsäcken, bevorzugt mit Doppelsack-Methode, zu sammeln. Die Bereitstellung zur Abholung der bei den Schnelltests anfallenden Abfälle kann in einem gemeinsamen Container unter dem Abfallschlüssel 18 01 04 erfolgen und ist nach Gewerbeabfallverordnung von gemischten Siedlungsabfällen getrennt zu sammeln. Auf eine Verdichtung an der Anfallstelle und der Sammelstelle (Übergabe an Transporteur) soll aus Arbeitsschutzgründen verzichtet werden. Eine Verdichtung im Fahrzeug ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Abfälle müssen weitgehend frei von Flüssigkeiten der Sammlung zugeführt werden. Soweit Restmengen an Flüssigkeiten enthalten sind, muss durch Zugabe von saugfähigem Material (z. B. Zellstoff, Mull, Papier, sonstige aufsaugende und flüssigkeitsbindende Stoffe) das Auftreten freier Flüssigkeit in den

Sammelbehältnissen verhindert werden. Die Abfälle müssen ohne weiteres Umfüllen oder Sortierung einer Siedlungsabfallverbrennungsanlage zugeführt werden. Im Einzelfall haben die von den Gesundheitsämtern oder von den für die Hygiene verantwortlichen Personen abweichend getroffenen Maßgaben und Regelungen Vorrang.

Corona-Schwerpunkt-Arztpraxen

Allgemeines

In diesem Abschnitt wird von Arztpraxen ausgegangen, die eine größere Anzahl von an COVID-19 erkrankten Personen behandeln.

Gemäß der aktuellen RKI-Empfehlung fällt bei der Behandlung an COVID-19 erkrankter Personen in Kliniken regelmäßig kein gefährlicher Abfall an, der als AS 18 01 03* deklariert werden müsste. Damit gilt dasselbe erst recht für die Behandlung von COVID-19-Patienten in Arztpraxen.

Siedlungsabfälle, die nicht mit Blut, Exkreten und anderem infektiösem Material versehen sind, sind nicht dem ASN 18 01 04 zuzuordnen, sondern sind über die jeweiligen Siedlungsabfallerfassungssysteme zu entsorgen.

Masken, Einwegkleidung, Handschuhe

Für die Entsorgung von Masken, Einwegkleidung und Handschuhen wird grundsätzlich auf das Vorgehen bei Klinikabfällen mit Blick auf die Einstufung verwiesen. Befindet sich die Schwerpunktpraxis nicht in einem Ärztehaus oder Ärztezentrum, wo mehrere Arztpraxen oder sonstige medizinische Dienstleister untergebracht sind, sondern etwa in einem zum Teil gewerblich genutzten Wohnhaus, so kann § 5 GewAbfV (Gemeinsame Erfassung von Kleinmengen) zum Tragen kommen, womit die Getrennthaltung von Abfällen unter dem Abfallschlüssel 18 01 04 entfällt und die Masken, Einwegkleidung und Handschuhe analog dem Vorgehen von privaten Haushalten über den Restmüll erfolgen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Abfälle in einem verknoteten Plastiksack erfasst über den Restmüll entsorgt werden sollen. Bei größeren Mengen sollte das Vorgehen im Zweifel mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geklärt werden. Sofern sich Arztpraxen in einem Ärztehaus befinden, kommt die Kleinmengenregel des § 5 GewAbfV ggf. nicht mehr zum Tragen, vielmehr wären dann die Abfälle nach AS 180104 getrennt von den gemischten Siedlungsabfällen zu erfassen (Einzelfallbetrachtung nötig). Die Abfälle müssen ohne weiteres Umfüllen oder Sortierung einer Siedlungsabfallverbrennungsanlage zugeführt werden.

Abfälle aus Schnelltests

Für Antigen-Schnelltests wird auf die Ausführungen bei klinischen Abfällen verwiesen. Auch hier gilt, dass bei Arztpraxen in Wohnhäusern die Kleinmengenregel (siehe oben) dazu führen dürfte, dass die Abfälle aus den Schnelltests in verknoteten Plastikbeuteln erfasst über den Restmüll entsorgt werden können, während Arztpraxen in größeren Ärztehäusern die erfassten Abfälle aus Schnelltests nach AS 18 01 04 ggf. von gemischten

Siedlungsabfällen getrennt zu halten haben (siehe oben). Hier ist eine Einzelfallbetrachtung nötig.

Die Abfälle müssen weitgehend frei von Flüssigkeiten der Sammlung zugeführt werden. Soweit Restmengen an Flüssigkeiten enthalten sind, muss durch Zugabe von saugfähigem Material (z. B. Zellstoff, Mull, Papier, sonstige aufsaugende und flüssigkeitsbindende Stoffe) das Auftreten freier Flüssigkeit in den Sammelbehältnissen verhindert werden. Auf eine Verdichtung an der Anfallstelle und der Sammelstelle (Übergabe an Transporteur) soll aus Arbeitsschutzgründen verzichtet werden. Eine Verdichtung im Fahrzeug ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Apotheken

Apotheken bieten ebenfalls Corona-Tests an. Bei der Erfassung und Entsorgung dieser Corona-Test-Abfälle wird auf die Ausführungen zu Arztpraxen (inklusive der möglichen Einschlägigkeit der Kleinmengenregelung nach § 5 GewAbfV) verwiesen.

COVID-19-Impfzentren:

Allgemeines

Aufgrund neuerer Erkenntnisse, die vom RKI und vom Umweltbundesamt mitgeteilt wurden, ist nicht zu erwarten, dass in den Impfzentren gefährliche flüssige Abfälle anfallen werden. Deshalb müssen in den Impfzentren keine Vorkehrungen für den Abfallschlüssel 18 01 03* getroffen werden.

Masken, Einwegkleidung, Handschuhe

Masken, Einwegkleidung und Handschuhe sind als Abfälle nach Abfallschlüssel 18 01 04 einzustufen (siehe Erfassung unten). Die Abfälle sind von gemischten Siedlungsabfällen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 GewAbfV getrennt zu halten. Die Abfälle müssen ohne weiteres Umfüllen oder Sortierung einer Siedlungsabfallverbrennungsanlage zugeführt werden.

Abfälle aus dem Impfvorgang

Spitze und scharfe Gegenstände, sogenannte "sharps" (z. B. Kanülen von Spritzen), sind in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen (z. B. Kanülenbehälter) zu sammeln, diese sind fest zu verschließen (AS 18 01 01). Eine gemeinsame Entsorgung mit Abfällen nach AS 18 01 04 ist unter seuchenhygienischen Gesichtspunkten möglich, solange die Belange des Arbeitsschutzes (insb. der Schutz vor Verletzungen) beachtet werden.

Alle anderen Abfälle, die im Rahmen der Impfungen anfallen, sind, wenn diese mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe der Impfpfänger in Kontakt gekommen sind (z. B. Tupfer, Pflaster), nach Abfallschlüssel 18 01 04 einzustufen. Nicht verwendeter Impfstoff, der aus Gründen der Qualitätssicherung vernichtet werden muss (z. B. bei unterbrochener Kühlkette), wird ebenfalls dem Abfallschlüssel 18 01 04 zugeordnet, sofern keine getrennte Entsorgung nach dem Abfallschlüssel 18 01 09 erfolgt. Sollte solcher Impfstoff in größeren Chargen zur Entsorgung anstehen, ist er wie Produktionsabfall zu behandeln und unter Beachtung der Verpackungsvorgaben der Entsorgungsanlage und zur Vermeidung einer missbräuchlichen Weiterverwendung als AS 18 01 09 dokumentiert einer geeigneten thermischen Behandlung zuzuführen.

Die Erfassung der Abfälle nach 18 01 04 erfolgt in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen. Hierfür eignen sich dickwandige Müllsäcke (vorzugswürdig Doppelsackmethode, der erste Sack wird fest verknotet und in einen zweiten Sack gesteckt, der seinerseits verknotet wird). Die Abfälle müssen weitgehend frei von Flüssigkeiten der Sammlung zugeführt werden. Soweit Restmengen an Flüssigkeiten enthalten sind, muss durch Zugabe von saugfähigem Material (z. B. Zellstoff, Mull, Papier, sonstige aufsaugende und flüssigkeitsbindende Stoffe) das Auftreten freier Flüssigkeit in den Sammelbehältnissen verhindert werden. Auf eine Verdichtung an der Anfallstelle und

der Sammelstelle (Übergabe an Transporteur) soll aus Arbeitsschutzgründen verzichtet werden. Eine Verdichtung im Fahrzeug ist dadurch nicht ausgeschlossen.
Die Abfälle müssen ohne weiteres Umfüllen oder Sortierung einer Siedlungsabfallverbrennungsanlage zugeführt werden.